



PF 1/25-19

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M. als Vorsitzende sowie Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. Tina Wakolbinger als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 23.06.2025 beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz, BGBl. I Nr. 123/2009 idgF, wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Schließung der folgenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen der Österreichischen Post AG gemäß § 7 Abs 3 PMG vorliegen:

1. 6050 Hall in Tirol
2. 6166 Fulpmes
3. 6363 Westendorf

Das Prüfungsverfahren hinsichtlich dieser eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wird eingestellt.

Über den Zeitpunkt der Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle ist die Post-Control-Kommission binnen 14 Tagen nach der Schließung mit einem gesonderten Schreiben zu informieren.

Sollte die Schließung der jeweiligen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle nicht binnen einem Jahr ab Zustellung dieses Bescheides erfolgen, ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde gemäß § 7 Abs 6 Postmarktgesetz neuerlich anzugeben.

Post-Control-Kommission (PCK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG (in weiterer Folge ÖPost) übermittelte am 28.03.2025 gemäß § 7 Abs 6 Postmarktggesetz (PMG) hinsichtlich der beabsichtigten Schließung von drei eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ein Schreiben samt Unterlagen, um die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG sowie die Einladung der betroffenen Gemeinden durch die ÖPost, Gespräche mit ihr zu führen und alternative Lösungen zu suchen, nachzuweisen.

Eine Aufstellung der vorgesehenen Ersatzlösungen samt Geo-Koordinaten wurde von der ÖPost gemeinsam mit den oben angeführten Unterlagen (ON 1) bekanntgegeben.

Die Post-Control-Kommission hat zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen gemäß § 52 Abs 1 AVG Amtssachverständige aus dem Personalstand der RTR-GmbH bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Frage, ob die kostendeckende Führung der von der beabsichtigten Schließung betroffenen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen dauerhaft ausgeschlossen ist, beauftragt.

Mit Schreiben vom 08.04.2025, 25.04.2025 und 13.06.2025 hat die ÖPost dazu Stellung genommen, warum es sich bei der in Beilage 5 („Auszug PABD“) genannten Gemeinde Hopfgarten im Brixental nicht um eine betroffene Gemeinde im Sinne des § 7 Abs 5 PMG handelt (ON 5, 6, 7 14). Zusammengefasst führte die ÖPost dazu aus, die eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle 6363 Westendorf sei lediglich für zwei Adressen in Hopfgarten in Brixental, XXXX und XXXX, als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstelle vorgesehen. An diesen Adressen würden seit Jahren keine Postsendungen zugestellt werden. Bei XXXX handle es sich um ein aufgelassenes Gebäude, das eventuell einmal eine Almhütte gewesen sei. Bei der Adresse XXXX sei fraglich, ob sich hier überhaupt ein Gebäude befindet. Die Adresse sei nur über eine Forststraße, die aufgrund eines Fahrverbots nicht befahren werden dürfe, erreichbar. An den beiden Adressen gebe es kein Mikroraster und daher keine Einwohner oder Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz. Es gebe keine betroffenen Einwohner oder Einwohnerinnen und daher sei Hopfgarten im Brixental keine betroffene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 7 PMG.

Das Gutachten zur Beurteilung der übermittelten Kostenrechnungsunterlagen (ON 10) und ein Bericht der RTR-GmbH über die flächendeckende Versorgung gemäß § 7 Abs 1 PMG (ON 9) wurden der ÖPost am 05.06.2025 übermittelt (ON 11).

Am 05.06.2025 wurden dem Post-Geschäftsstellen-Beirat (PGB) das wirtschaftliche Gutachten und der Flächenbericht zugestellt. Am 13.06.2025 und 16.06.2025 gab der Vorsitzende des Post-Geschäftsstellen-Beirats Stellungnahmen ab (ON 15, 17).

2 Festgestellter Sachverhalt

- 1.) Die Österreichische Post AG, Firmenbuchnummer 180219d, mit Sitz in 1030 Wien, Rochusplatz 1, erbringt gemäß § 12 Abs 1 PMG den Universaldienst (Universaldienstbetreiber).
- 2.) Die Filialergebnisse der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen sind für die Jahre 2023 und 2024 negativ. Die Hochrechnung für 2025 und die Prognosewerte für die Jahre 2026 bis 2027 sind ebenfalls negativ (ON 10).
- 3.) Hinsichtlich der im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen wird, selbst bei deren Schließung, durch andere, bereits bestehende Post-Geschäftsstellen die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet (ON 9).
- 4.) Eine Schließung der verfahrensgegenständlichen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen wirkt sich auch auf Bewohnerinnen und Bewohner anderer Gemeinden außerhalb der Standortgemeinden aus, da diese Post-Geschäftsstellen bei einem erfolglosen Zustellversuch von Briefen oder Paketen in anderen Gemeinden als Hinterlegungs-Post-Geschäftsstellen fungieren.
- 5.) Der Versorgungsgrad der Gemeindebevölkerung mit Post-Geschäftsstellen verschlechtert sich nach der Schließung der im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen ohne eine Inbetriebnahme von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen nicht auf unter 90% (ON 9).
- 6.) An den Adressen XXXX und XXXX, jeweils in 6361 Hopfgarten im Brixental gibt es – soweit diese im Hinterlegungsgebiet der Postgeschäftsstelle Westendorf liegen – keine Einwohner (ON 14).

3 Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PF 1/25. Die Feststellungen zur ÖPost als Universaldienstbetreiberin sind unstrittig.

3.1.1 Zu den negativen Filialergebnissen

Die Feststellungen insbesondere zum Kostenrechnungswesen ergeben sich aus der eingehenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Amtssachverständigen („*Gutachten betreffend die kostendeckende Führung von Post-Geschäftsstellen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung/Zusammenlegung von Post-Geschäftsstellen durch die Österreichische Post AG*“). Die Vollständigkeit der am 28.03.2025 übermittelten Kostenrechnungsunterlagen konnte auch durch Einsichtnahmen in das Kostenrechnungssystem der ÖPost festgestellt werden. Auf Basis von Stichproben bei Vergleichen von Werten der Daten 25 weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Filialen mit jenen Daten der verfahrensgegenständlichen Filialen konnten keine Unregelmäßigkeiten beobachtet werden. Teilweise wurden Korrekturen der Filialergebnisse durch die Amtssachverständigen vorgenommen. Diese Korrekturen sind im Gutachten nachvollziehbar dargestellt.

Zur Stellungnahme des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellenbeirates ist zunächst auszuführen, dass es sich hierbei nicht um eine Stellungnahme des Post-Geschäftsstellen-Beirats handelt und diese rechtlich grundsätzlich unbeachtlich wäre (vgl. näheres dazu unter Pk 4.2.).

Dessen ungeachtet ist zum Vorbringen des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirates zum wirtschaftlichen Gutachten festzuhalten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa Erkenntnisse vom 31.1.1995, ZI 92/07/0188, und vom 25.4.1991, ZI 91/09/0019) einem schlüssigen Sachverständigengutachten mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden kann. Vorbringen gegen ein Sachverständigengutachten, das sich darauf beruft, dass das Gutachten mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch stehe, muss diese Behauptung aber – und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände – durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis stellen. Eine bloß gegenteilige Behauptung genügt nicht.

Der Vorsitzende des Post-Geschäftsstellen-Beirats führt aus, dass es in 6050 Hall in Tirol einige Self-Service- und Abholstationen gebe und dass die in Self-Service-Stationen erzielten Umsätze (und Gewinne) der jeweiligen Post-Geschäftsstelle zuzurechnen seien. Dazu ist festzuhalten, dass die Umsätze der Self-Service und Abholstationen im Filialergebnis berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist zur kaufmännischen Gebarung in den betroffenen Post-Geschäftsstellen auf das Erkenntnis des VwGH ZI 2013/03/0018-7 vom 23.08.2013 zu verweisen. Der VwGH führt darin aus: „*Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, dass die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG bei Beurteilung des Tatbestandsmerkmals nach § 7 Abs 3 Z 1 PMG auch zu prüfen hätte, wie sich bestimmte unternehmerische Entscheidungen auf einzelne Filialergebnisse auswirken. Es mag sein, dass sich Werbemaßnahmen, aber auch Veränderungen des Dienstleistungs- und Warenangebots, ja auch die Freundlichkeit/Unfreundlichkeit einzelner Mitarbeiter in Filialen auf deren Ergebnis und damit die Kostendeckung unmittelbar auswirken. § 7 PMG bietet aber keine Handhabe dafür, die Richtigkeit bzw ökonomische Sinnhaftigkeit derartiger unternehmerischer Entscheidungen oder auch nur filialinterner Vorgänge zu überprüfen.*“

Auf Grund dieser Entscheidung besteht im Rahmen des Verfahrens keine Möglichkeit für die Post-Control-Kommission, die „*unternehmerischen Entscheidungen*“ zu würdigen und bei der Beurteilung der Kostendeckung entsprechend zu berücksichtigen.

3.1.2 Zu den Feststellungen zur Versorgung

Die Feststellungen insbesondere zu Fragen der flächendeckenden Versorgung gründen sich auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Prüfbericht der RTR-GmbH („*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2025 Schließung von 3 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“).

Die Feststellung, dass an den Adressen XXXX und XXXX, Hopfgarten im Brixental, soweit sie sich innerhalb des Hinterlegungsgebiets der Postgeschäftsstelle Westendorf liegen, keine Einwohner leben, ergibt sich aus einer von der ÖPost übermittelten graphischen Darstellung (ON 14). Diese Graphik beziehungsweise die gegenständlichen Adressen wurden mit dem Bevölkerungsraster abgeglichen, wobei die entsprechenden Daten zum Bevölkerungsraster von der Statistik Austria stammen. Demnach existieren an der Adresse XXXX kein Bevölkerungsraster und damit auch keine Einwohner oder Einwohnerinnen. Die Adresse XXXX scheint hingegen zwei Mal auf. Ein mit der Nummer XXXX hinterlegtes Haus an der Straße XXXX liegt innerhalb eines Bevölkerungsrasters, jedoch außerhalb des Hinterlegungsgebiets der Postgeschäftsstelle Westendorf. Ein weiteres mit dieser Adresse aufscheinendes Gebäude liegt zwar innerhalb des Hinterlegungsgebiets der zur Schließung gemeldeten Postgeschäftsstelle Westendorf, jedoch ist für dieses Gebäude kein Bevölkerungsraster und sind somit auch keine Einwohner oder Einwohnerinnen ersichtlich.



Darstellung der ÖPost (ON 14)

Auswertung des Bevölkerungsrasters zu XXXX

Auswertung des Bevölkerungsrasters zu XXXX

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zustndigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 2 PMG idG liegt die Zuständigkeit betreffend Maßnahmen hinsichtlich eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

4.2 Zur Stellungnahme des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirats

Nach § 43 Abs 1 PMG wird zur Beratung der Regulierungsbehörde in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen bei der RTR-GmbH ein Beirat gebildet. Dieser ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der Regulierungsbehörde betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die Regulierungsbehörde.

§ 43 Abs 2 PMG normiert, dass in den Beirat grundsätzlich ein Vertreter des Gemeindebundes, des Städtebundes und der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie jeweils ein Ersatzmitglied zu entsenden sind. Beim Post-Geschäftsstellen-Beirat handelt es sich um ein Kollegialorgan. Für einen gültigen Beschluss des Post-Geschäftsstellen-Beirates ist nach § 43 Abs 3 PMG sowie der Geschäftsordnung des Post-Geschäftsstellen-Beirats Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlussfähigkeit des Post-Geschäftsstellen-Beirates setzt nach dessen Geschäftsordnung (§ 9 Abs 3) die Anwesenheit der drei stimmberechtigten Mitglieder bzw im Verhinderungsfall die Anwesenheit des jeweiligen Ersatzmitgliedes voraus. Derzeit ist von der Verbindungsstelle der Länder jedoch weder ein Mitglied noch ein Ersatzmitglied für den Post-Geschäftsstellen-Beirat nominiert und die entsprechende Stelle ist daher vakant.

Bei der vom Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirats abgegebenen Stellungnahme handelt es sich daher nicht um eine Stellungnahme des Post-Geschäftsstellen-Beirats. Dass der Vorsitzende des Post-Geschäftsstellen-Beirats – im Verhinderungsfall – anstelle des Beirats eine Stellungnahme abgeben kann, ist weder im PMG noch in der Geschäftsordnung des Post-Geschäftsstellen-Beirats vorgesehen.

Eine Stellungnahme ausschließlich durch den Vorsitzenden des Beirats ist im PMG nicht vorgesehen. Dessen ungeachtet wird nachfolgend dargelegt, weshalb den in der Stellungnahme des Vorsitzenden vorgebrachten Argumenten auch inhaltlich nicht zu folgen war.

4.3 Materiellrechtliche Voraussetzungen für eine Schließung gemäß § 7 Abs 3 PMG

Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle nur dann geschlossen werden, wenn sowohl die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen als auch die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.

4.3.1 Kostenunterdeckung - § 7 Abs 3 Z 1 PMG

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen während der Jahre 2023 und 2024 mit negativem Filialergebnis abgeschlossen haben. Auch ergibt die Prognose für die Jahre 2025 bis 2027 für die gemeldeten Post-Geschäftsstellen eine deutliche Kostenunterdeckung. Es ist daher davon auszugehen, dass die kostendeckende Führung dieser Filialen „dauerhaft“ – das ist laut EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG ein angemessener „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“ – ausgeschlossen ist. Somit ist die Schließungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG erfüllt.

4.3.2 Flächendeckung - § 7 Abs 3 Z 2 PMG

Zu überprüfen ist nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist.

Eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, welche für die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet sein muss, gilt gemäß § 7 Abs 1 PMG dann als gegeben, sofern den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

In Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden Flächen (Built-Up Areas) definiert, die das zusammenhängend bebaute und dauerhaft besiedelte Gebiet darstellen. Diese Flächen stellen in diesen Gemeinden das städtische Gebiet dar.

Aus den Materialien zum PMG – die nicht im Widerspruch zu § 7 Abs 1 PMG stehen – kann abgeleitet werden, dass eine Erreichbarkeit der nächsten Post-Geschäftsstelle innerhalb maximal 2.000 Metern in ländlichen Gebieten nicht bezweckt ist. Das Wegkalkül von 10 Minuten, das in ländlichen Gebieten bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern entspricht, wird im ländlichen Bereich als ausreichend im Sinne der flächendeckenden Versorgung verstanden. Die Definition der sogenannten Built-Up Areas in Bezirkshauptstädten, Landeshauptstädten sowie in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen, da deren Gemeindegebiete eine große

flächenmäßige Ausdehnung aufweisen können und einzelne Bereiche nicht zusammenhängend besiedelt sind (vgl dazu den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 04.06.2012, PF 1/12-10, mit ausführlicher Begründung).

Wesentlich ist die Interpretation der Wendung „*in allen anderen Regionen*“ in § 7 Abs 1 PMG: Die Wendung „*in allen anderen Regionen*“ in § 7 Abs 1 PMG ist nach ständiger Spruchpraxis der Post-Control-Kommission als komplementärer Sammelbegriff zu den in § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG zitierten „*Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern*“ und „*Bezirkshauptstädten*“ zu sehen und bezieht sich demnach auf alle anderen Gemeinden. Für Einwohner von geografischen Gebieten, die weder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern noch Bezirkshauptstädte sind, muss eine Post-Geschäftsstelle innerhalb von 10 km erreichbar sein. Die Wendung „*in allen anderen Regionen*“ ist somit nicht auf Bezirksebene, sondern auf Gemeindeebene zu beziehen (vgl dazu die oben zitierte Vorjuridikatur).

Die Überprüfung nach § 7 Abs 3 Z 2 PMG, ob im Falle einer Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Erbringung des Universaldienstes (durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle) gewährleistet ist, hat ergeben, dass diese Voraussetzung bei allen im Spruch genannten Post-Geschäftsstellen erfüllt ist (siehe auch „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2025 Schließung von 3 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“).

- 6050 Hall in Tirol

In Bezug auf den Hinweis des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirates auf die 2 km Grenze, da es sich um städtische Bevölkerung handelt, ist auf den vorliegenden Bericht zur Flächendeckung („*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2025 Schließung von 3 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“) zu verweisen. Nach diesem Bericht werden 99,12 % der städtischen Bevölkerung innerhalb von 2 km versorgt.

- 6166 Fulpmes

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirates sei aus der Sicht der Gemeinde der von Seiten der Post namhaft gemachte Ersatzstandort in der Gemeinde Schönberg im Stubaital keine adäquate Ersatzlösung im Sinne des PMG für die Versorgung der Bevölkerung in Fulpmes. Von Seiten der ÖPost sei nicht geplant, eine Ersatzlösung in Form einer fremdbetriebenen Postgeschäftsstelle in der betroffenen Gemeinde einzurichten.

Auch im Falle der Schließung ist eine ausreichende flächendeckende Versorgung gegeben, ohne, dass eine neue Ersatzlösung notwendig ist (vgl. „*Bericht zur flächendeckenden Versorgung im Verfahren PF 001/2025 Schließung von 3 eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen*“).

Darüber hinaus wird nicht näher dargelegt, weshalb die Postgeschäftsstelle in Schönberg im Stubaital nicht in der Lage wäre, die Versorgung zu gewährleisten. Anzumerken ist zudem, dass entgegen den Ausführungen des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellen-Beirates die Postgeschäftsstelle in der Gemeinde Schönberg im Stubaital nicht die einzige Ersatzlösung im Umkreis von 10 km ist. Es ist nämlich darüber hinaus auch eine Postgeschäftsstelle in der Gemeinde 6167 Neustift verfügbar.

- 6363 Westendorf

Fraglich war insbesondere, ob es sich bei der Gemeinde Hopfgarten im Brixental um eine betroffene Gemeinde im Sinne des § 7 Abs 5 PMG handelt.

Gemäß § 7 Abs 5 PMG hat der Universaldienstbetreiber vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle die von dieser Post-Geschäftsstelle bisher versorgten Gemeinden zeitgerecht zu informieren und im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden innerhalb von drei Monaten alternative Lösungen zu suchen, mit dem Bemühen, den Standort zu erhalten. Dabei ist insbesondere auch auf regionale Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Der Universaldienstbetreiber hat den betroffenen Gemeinden Unterlagen vorzulegen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs 3 belegen. Unbeschadet allfälliger Vorschläge der Gemeinden hat der Universaldienstbetreiber den betroffenen Gemeinden jedenfalls konkrete Vorschläge zur Erhaltung der Versorgungsqualität zu unterbreiten.

Das PMG bringt klar zum Ausdruck, dass bei der Überprüfung der flächendeckenden Versorgung auf den Versorgungsgrad der Einwohner und Einwohnerinnen abzustellen ist. Entgegen den Ausführungen des Vorsitzenden des Post-Geschäftsstellenbeirates ist daher das Vorliegen einer Adresse für sich betrachtet nicht ausreichend, vielmehr müssen an einer konkreten Adresse auch zu versorgende Einwohner bzw Einwohnerinnen vorhanden sein. Da an den gegenständlichen Adressen jedoch keine Einwohner bzw Einwohnerinnen existieren (vgl ON 14), können diese auch nicht unversorgt sein.

Zudem kann nicht davon gesprochen werden, dass diese Gemeinde durch die zur Schließung beantragte Post-Geschäftsstellen „bisher versorgt“ wird. Damit ist Hopfgarten im Brixental nicht als betroffene Standortgemeinde zu qualifizieren und die fehlende Verständigung dieser Gemeinde durch die ÖPost nicht zu beanstanden.

4.4 Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs 6 PMG

Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 7 Abs 6 PMG vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle der Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 3 Z 1 PMG und der Einladung der betroffenen Gemeinden durch den Universaldienstbetreiber, Gespräche mit ihm zu führen und alternative Lösungen zu suchen, in Papierform und in elektronisch verarbeitbarer Form zur Prüfung vorzulegen. Ab Vorlage der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG ist die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle, auf die sich die Prüfung bezieht, vorläufig untersagt. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs 3 PMG nicht vorliegen, hat die Regulierungsbehörde die Schließung der betreffenden eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen endgültig bescheidmäßig zu untersagen. Andernfalls hat sie das Prüfungsverfahren einzustellen. Sollte das Prüfungsverfahren durch die Regulierungsbehörde binnen drei Monaten ab Vorlage der Unterlagen gemäß erstem Satz weder bescheidmäßig eingestellt noch die Schließung endgültig bescheidmäßig untersagt worden sein, gilt die Schließung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen als nicht untersagt.

In den Gesetzesmaterialien wird ausgeführt, dass vor dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen gemäß § 7 Abs 6 erster Satz PMG bei der Regulierungsbehörde die dreimonatige Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt.

Nach den Ausführungen zum Verfahrensablauf und den unter Pkt 4.2.3 in Bezug auf die Verständigung von Hopfgarten im Brixental getroffenen Ausführungen wurden die (vollständigen) Unterlagen für die im Spruch genannten eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen am 28.03.2025 vorgelegt. Die dreimonatige Entscheidungsfrist der Behörde ist daher noch nicht abgelaufen.

4.5 Information über die Schließung

Die ÖPost hat über die Schließung jeder einzelnen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen mit gesondertem Schreiben die Post-Control-Kommission zu informieren. Diese Informationspflicht war vorzusehen, damit die Post-Control-Kommission möglichst zeitnahe über die tatsächlichen Schließungen der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen verständigt wird.

4.6 Schließung nach Ablauf eines Jahres

Für die Frage, ob die kostendeckende Führung einer Filiale „*dauerhaft*“ ausgeschlossen ist, ist ein „*Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung*“ (EB RV 319 XXIV GP zu § 7 Abs 3 PMG) heranzuziehen. Würde eine Filiale erst nach über einem Jahr ab der Zustellung dieses Bescheides tatsächlich geschlossen werden, würde der im Bescheid überprüfte Zeitraum nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechen, weil nicht die Jahre 2023 und 2024 sowie die Prognosen für 2025 und die kommenden zwei Jahre, sondern die Kostenrechnungsunterlagen für die Jahr 2024 und 2025 sowie die Prognosewerte bis 2028 relevant wären. Daraus ergibt sich, dass aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Sachlage ein neuerliches Verfahren nach § 7 Abs 6 PMG durchzuführen wäre. Dieser Ausspruch dient somit ausschließlich der Rechtssicherheit.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten ist (BGBI II 387/2014 idgF) und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 23.06.2025

Post-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.

Die Vorsitzende